

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	1212
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrReinS)	
<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	1215
1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Grund (Harz) -Gästebeitragsatzung-	
<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	1220
3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Wasserabgabensatzung)	
<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	1221
3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Abwasserabgabensatzung)	
<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	1222
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Bad Grund (Harz)	
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	1224
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	
<u>Gemeinde Ebergötzen</u>	1229
1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Verdienstausschädigungen und Auslagenersatz an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Ebergötzen	
<u>Gemeinde Gleichen</u>	1230
3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus	

Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Gemeinde Gleichen 1231

20. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Gemeinde Gleichen 1232

5. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013

Gemeinde Gleichen 1233

Gebührentarif zum 5. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortschaften Etzenborn, Groß Lengden, Klein Lengden, Rittmarshausen und Sattenhausen

Gemeinde Gleichen 1234

16. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen (Wasserabgabensatzung)

Gemeinde Rosdorf 1235

Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Rosdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 070 „Siedlungsweg- Ost“

Gemeinde Walkenried 1238

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragssatzung)

Gemeinde Walkenried 1240

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung)

Gemeinde Walkenried 1248

Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten

Gemeinde Walkenried 1257

Satzung der Gemeinde Walkenried über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

<u>Stadt Duderstadt</u>	1263
3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Duderstadt vom 02.10.2008	
<u>Stadt Duderstadt</u>	1264
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 07.12.2017	
<u>Stadt Duderstadt</u>	1267
2. Nachtragssatzung zur Satzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	
<u>Stadt Duderstadt</u>	1268
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung)	
<u>Stadt Duderstadt</u>	1272
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt (Friedhofssatzung)	
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	1286
Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für die „Fun2Go - Ausleihe für Sport- und Freizeitbedarf“ im Domeyerpark	
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	1288
13. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz	
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	1290
Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre	

1. Nachtrag zur Satzung

der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS)

1. Die Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS) erhält, soweit sie die Ortschaft Flecken Gittelde betrifft, folgende Fassung:

I	II	III	IV
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger der öffentlichen Straße	gemäß § 2 Abs. 1 StrReinS Reinigungsstufe 1 Straßenreinigung der Gehwege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und -spuren, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen	gemäß § 2 Abs. 2 StrReinS Reinigungsstufe 2 Straßenreinigung der Gehwege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und -spuren, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und Fahrbahnen (auch Mischflächen) sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen	gemäß § 2 Abs. 3 StrReinS Reinigungsstufe 3 Straßenreinigung der Gehwege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und -spuren, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und Fahrbahnen (auch Mischflächen) sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen und Fahrbahnen (auch Mischflächen)
Ortschaft Flecken Gittelde			
Am Bahnhof	1		
Am Ernst-August-Stollen		2	
Am Glüsberg		2	
Am Hahnenberg		2	
Am Hütteberg		2	
Am Kaisergarten		2	
Am Knick			3
Am Liesenbrink - von Sägemühlenstraße bis Im Kampe	1		
Am Liesenbrink - von Im Kampe bis Nr. 19 und einschl. östliche Stichstraße Richtung Im Kampe		2	
Am Liesenbrink - westlicher Stichweg bis Nr. 6			3
Am Schanzen		2	
Am alten Schießstand - von K 21 bis in Höhe Ende Bebauung Thüringer Straße Nr. 33		2	
Am Schlungwasser		2	
Am Sportzentrum		2	

An der Weintelge		2	
An der Ziegelei		2	
Bahnhofstraße - Hauptzug von K 421 bis B 243	1		
Bahnhofstraße - östliche Stichstraße vom Hauptzug bis in Höhe Ende Bebau- ung Bahnhofstraße Nr. 3 B (östliche Grenze Flurstück 294/2)		2	
Bahnhofsweg		2	
Breite Straße	1		
Breslauer Straße		2	
Dr.-Heinrich-Uhde- Straße	1		
Elsternbreite		2	
Erfurter Straße		2	
„Grills Gasse“ - von Lange Straße bis Am Knick		2	
Grundweg		2	
Im Kampe („Industriestraße“) - von K 21 bis Am Liesenbrink	1		
Junkerngasse		2	
Junkernhof		2	
Kaetz-Gasse		2	
Kampgarten		2	
Kampstraße		2	
Kröppelgarten		2	
Lange Straße	1		
Neue Straße		2	
Neustadt - von Neue Stra- ße/Kaetz-Gasse bis Dr.-Heinrich-Uhde- Straße		2	
Neustadt - von Neue Stra- ße/Kaetz-Gasse bis Winkelstraße		2	
Ostlandstraße		2	
Planstraße		2	
Questhöven		2	
Ringstraße	1		
Sägemühlenstraße - von K 31 bis Am Liesenbrink - ohne Stichweg	1		
Sägemühlenstraße - von Am Liesenbrink bis Am Glüsberg		2	
Sägemühlenstraße - Stichweg bei Nr. 5 bis Nr. 6			3
Sandweg		2	
Schulstraße - von Lange Straße bis Am Hahnenberg/	1		

Vor der Welt			
Schulstraße - von „Feuerlösch- teich“ bis Vor der Welt	1		
Talstraße	1		
Teichhütter Straße - im Verlauf der K 31	1		
Thüringer Straße - im Verlauf der K 21	1		
Verbindungsweg An der Ziegelei – Elsternbreite			3
Verbindungsweg Sandweg - Grundweg			3
Vor der Welt		2	
Wilhelmstraße		2	
Winkelstraße		2	

2. Im Übrigen bleibt die Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS) unverändert.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS) tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 17. Dezember 2019

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

1. Nachtrag

ZUR

Satzung

über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Gästebeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Nach § 3 „Beitragspflichtige“ wird § 3 A „Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“ eingefügt:

(1) Beitragspflichtige nach § 3 sind während ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im definierten Gebiet nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), der allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif- und Verkehrsverbünde und nach den in dieser Satzung getroffenen Regelungen berechtigt. (Harzer Urlaubs-Ticket = HATIX)

(2) Von der Teilnahme am HATIX sind ausgenommen,

1. die nach § 3 Abs. 3 nicht beitragspflichtigen Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten,
2. die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personengruppen, die sich ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen im Erhebungsgebiet aufhalten und in häuslicher Gemeinschaft aufgenommen sind,
3. die in § 4 Abs. 1 Nr. 7 genannten Zivildienstleistende o.ä. Personen,
4. die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 genannten Teilnehmer an Kongressen usw.

(3) Das HATIX gilt auf allen unter www.hatix.info laufend aktuell gehaltenen Linien zu den dortigen Nutzungsbedingungen, aber nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahn GmbH nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen.

(4) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/der Gästekarte eingetragenen Personen. Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtlichen Tag Ihrer Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein/Gästekarte auszufüllen.

(5) Das HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen gemäß den jeweiligen Beförderungsbedingungen.

(6) Das HATIX gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem HATIX namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das HATIX als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.

(7) Das HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(8) Jahresgästepflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an HATIX berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabes nach § 6 Abs. 4 auf 30 Nutzungstage beschränkt, soweit die Beitragspflicht während des gesamten Kalenderjahres besteht. Beginnt die Beitragspflicht nach dem 1. Januar oder endet vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres ermäßigt sich der Umfang der Nutzungstage auf die vollen Monate der Beitragspflicht anteilig im Verhältnis von 30 Nutzungstagen pro Kalenderjahr. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgästekarteninhaber den regulären Fahrpreis zu entrichten. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

(9) Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.

(10) Für festgestellte Missbräuche, die zu Regressansprüchen an die Gemeinde führen, ist Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Gemeinde Bad Grund (Harz) angeforderten Betrages an die Gemeinde zu leisten.

(11) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.

Nach § 8 Abs. 2 wird Absatz 3 eingefügt:

(3) Eine Erstattung überzahlter Beiträge nach Absatz 2 erfolgt nur auf Antrag und bei Rückgabe der Jahresgästekarte.

§ 9 Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgästekarte enthält den Gültigkeitszeitraum, wird spätestens zu Beginn des Kalenderjahres ausgestellt und geht dem Beitragspflichtigen nach Zahlungseingang auf eines der Konten der Gemeindekasse Bad Grund (Harz) zu.

§ 10 Absatz 1 Nr. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

...
den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach § 3 dieser Satzung, mit Ausnahme der in § 3 A Buchstabe a), – d) genannten Personengruppen, innerhalb von 24 Stunden nach deren Anreise die vollständig ausgefüllte Gästekarte mit HATIX-Aufdruck (1. Ausfertigung des Meldevordruckes als Durchschreibesatz) auszuhändigen.

§ 10 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

die bei ihm verweilenden Personen, mit Ausnahme der unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 innerhalb von 7 Tagen nach deren Anreise der Gästebeitragsstelle zu melden.

Dazu ist der Gästebeitragsstelle die 3. Ausfertigung des Meldevordruckes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 auszuhändigen. Die Meldepflicht gilt auch als erfüllt, wenn von den Nutzungsberechtigten die im Gästebeitrag-Onlineportal hinterlegten Vordrucke des Gästebeitrag-Abrechnungsprogramms genutzt werden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Hierfür sind die geforderten Meldevordrucke (Durchschreibe- bzw. Onlinevordruck) zu verwenden.

Die Meldung von Personen, die nach § 3 A Absatz 2 a), c) und d) von der Teilnahme an HATIX ausgenommen sind, erfolgt mit Hilfe eines gesonderten Vordruckes, der bei der Gästebeitragsstelle gegen Quittung erhältlich ist. Dieser ist in doppelter Ausfertigung zu führen, wobei eine Ausfertigung

beim Wohnungsgeber verbleibt und die 1. Ausfertigung der Gästebeitragsstelle fristgerecht zu übermitteln ist. Die übrigen Vorschriften der Gästemeldung gelten entsprechend.

§ 10 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der miteisenden Kinder, Ankunfts- und Abreisetag und die Berechtigung zur Teilnahme an HATIX bzw. die Nichtteilnahme an HATIX einzutragen sind. Abweichungen beim Abreisedatum sind nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung der Meldevordrucke nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird. Die Meldevordrucke sind vollständig 4 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für Kontrollzwecke aufzubewahren,

Nach § 10 Absatz 4 wird Absatz 5 eingefügt:

(5) Für sämtliche festgestellten Missbräuche, die in Zusammenhang mit dem Harzer Urlaubsticket (HATIX) auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, trägt die ausstellende Stelle die Verantwortung und muss Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Gemeinde Bad Grund (Harz) angeforderten Betrages leisten.

§ 12 Straf- und Bußgeldvorschriften erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung insbesondere gegen

§ 9 (1), Satz 1, die Verpflichtung zur Entrichtung des Gästebeitrages;

§ 9 Abs. 1, Satz 2, die Verpflichtung zur Mitteilung, der für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte;

§ 9 Abs. 1, Satz 6, die Mitteilungspflicht der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände;

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 die Verpflichtung, den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach § 3 in Verbindung mit § 3 A Buchstabe a) – d) innerhalb von 24 Stunden nach deren Anreise die vollständig ausgefüllte Gästekarte mit HATIX-Aufdruck auszuhändigen, die vom Gästebeitrag befreiten Kinder oder Jugendliche auf den Gästekarten der Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen und die dazu vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 die Verpflichtung die verweilenden Personen innerhalb von 7 Tagen nach deren Anreise der Gästebeitragsstelle zu melden und die dazu vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 die Meldepflicht von Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren und die dafür vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 die Verpflichtung, den Gästebeitrag fristgerecht nach Bekanntgabe der Rechnungsstellung an die Gästebeitragsstelle abzuführen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 die Verpflichtung ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Anreise vollständig einzutragen und Abweichungen beim Abreisedatum nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen sind;

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 die Verpflichtung, alle Meldevordrucke vollständig 4 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu Kontrollzwecken aufzubewahren;

§ 10 Abs. 1, Nr. 5 die Verpflichtung auf Verlangen der Gemeinde Bad Grund (Harz) das vollständige Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 die Verpflichtung eine Kontrolle der Gemeinde, insbesondere eine Anmeldekontrolle, die Prüfung der Belegung des Beherbergungsbetriebes und der Zweitwohnung zuzulassen, die Einsicht in die Belegungsunterlagen, den Zutritt zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten, Ferienwohnungen usw. zu gewähren;

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 die Verpflichtung die Gästebeitragsatzung durch Aushang den Gästen bekanntzugeben;

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 die Verpflichtung das in der Gästebeitragsatzung vorgeschriebene Melde- und Zahlungsverfahren anzuwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen unverzüglich anzuzeigen;

§ 10 Abs. 2 die Verpflichtung der Campingplatzbetreiber, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Stellplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Gemeinde Bad Grund (Harz) zu melden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 die Verpflichtung das in der Gästebeitragsatzung vorgeschriebene Melde- und Zahlungsverfahren anzuwenden;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen unverzüglich anzuzeigen;

§ 10 Abs. 2 die Verpflichtung der Campingplatzbetreiber, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Stellplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Gemeinde Bad Grund (Harz) zu melden;

sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bad Grund (Harz) gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) in der Fassung des ABI. L 119, 04.05.2016; ber. ABI. L 127, 23.05.2018 i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 ((Nds. GVBL. S. 66) i.V. m § 11 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz und den in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Bad Grund (Harz) darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, die erforderlichen Daten bei den jeweils zuständigen Stellen erheben und verarbeiten.

(2) Die Daten dürfen im Rahmen der nach § 13 geregelten Zuständigkeiten von der beauftragten Gästebeitragstelle nur zum Zweck der Beitragserhebung und Festsetzung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, erhoben und verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Erhebung und Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 17. Dezember 2019

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez.

Harald Dietzmann
Bürgermeister

**3. Nachtragssatzung zur
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und
Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl S 309), hat der Rat Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) –Wasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16 vom 9. Juli 2015, Seiten 287 ff.) in der Fassung des 2. Nachtrages vom 18. Dezember 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.12.2018, Nr. 53, Seite 1437) wird wie folgt geändert:

**§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 1,68 €/m³.

Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Hauswasserzähler beträgt die Grundgebühr 7,46 € pro angefangenen Monat, für Großwasserzähler 74,60 € pro angefangenen Monat.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 17. Dezember 2019

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Harald Dietzmann
Bürgermeister

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Abwasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16, Seiten 260 ff.), in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2017, (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 27. Dezember 2017, Nr. 56, S. 1975) wird wie folgt geändert:

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Herstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die Kosten für die Erneuerung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse auf dem zu entwässernden Grundstück sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 16

Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt 10,75 € je Verrechnungseinheit.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter (m²) 0,13 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 17. Dezember 2019

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Harald Dietzmann
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 95 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung- der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz Nr. 16 vom 9. Juli 2015, Seiten 270 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 10 Grundstücksanschluss

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage zu haben. Für Schmutz- und Mischwasser beginnt der Anschluss an dem Abzweig des Hauptkanals und endet mit dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist kein Revisionsschacht vorhanden, endet der Anschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Für Niederschlagswasser beginnt der Anschluss am Abzweig des Hauptkanals und endet an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung“ in der Fassung vom 30. Juli 2012 und DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen“ in Verbindung mit DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ jeweils in der Fassung vom 05. Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in der Fassung vom 15. Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 in der Fassung vom 11. März 2019 zu erfolgen.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann über die in der DIN 1986-30 in der Fassung vom 30. Juli 2012 geforderten Dichtigkeitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche

Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörung oder Fehllanschlüsse undicht ist.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986-100 in der Fassung vom 05. Dezember 2016 gegen Rückstau abgesichert sein.

§ 16 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer nach DIN 1986-100 in der Fassung vom 05. Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

§ 17 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 in der Fassung vom 1. Oktober 2010, entleert.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 17. Dezember 2019

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Harald Dietzmann
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1
Allgemeines, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung neben seiner in- oder ausländischen Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung oder der seiner Familienangehörigen verfügen kann. Ein Steuerpflichtiger kann über mehrere Zweitwohnungen verfügen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Wohnungsinhabers. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Wohnungsinhabers, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

§ 2
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben der Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z.B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 v.H.
b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	20 v.H.
c) für Teilmöblierung	10 v.H.
d) für Vollmöblierung	20 v.H. und
e) für Stellplatz oder Garage	5 v.H.

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.

- (3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v.H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v.H. des Steuermaßstabs nach § 4.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum nur der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuerschuld entsteht jeweils am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) erst nach dem 1. Januar im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 und § 3 Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist die zu viel gezahlte Steuerschuld auf Antrag nachträglich zu erstatten.
- (5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht im Abgabenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Nachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder wenn die Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt, hat dies der Stadt Bad Lauterberg im Harz innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Bad Lauterberg im Harz innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 genannten Personen haben der Stadt Bad Lauterberg im Harz die zur Feststellung der Zweitwohnungssteuererhebung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - b) der jährliche Mietaufwand (§ 4 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Bad Lauterberg im Harz stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (3) Die Angaben der in § 2 Abs. 1 genannten Personen sind auf Anforderung der Stadt Bad Lauterberg im Harz durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietern, Vermietungsagenturen etc. nachzuweisen.
- (4) Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz verpflichtet.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 verpflichtet, der Stadt Bad Lauterberg im Harz auf Nachfrage, die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. entgegen § 7 seiner Anzeigepflicht gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 8 der Stadt Bad Lauterberg im Harz die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigt Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung der Daten zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz darf, soweit eine Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuch) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen, Finanzwesen sowie den Versorgungsunternehmen zuständigen Dienststellen, erheben und verarbeiten.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische oder organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.09.1997 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung der Zweitwohnungssteuer vom 25.03.2004 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 12.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

(Dr. Gans)

1. Änderungssatzung

**über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz an Ratsmitglieder,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Ebergötzen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 sowie 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin die stellvertretende/n Bürgermeister, die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

wird wie folgt ergänzt:

(3 a) Die/der 1. Allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 460,00 Euro.

Artikel 2

Diese Aufwandsentschädigung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Ebergötzen, 09.12.2019


(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister



3. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen je abgefahrene Menge 70,00 € / m³.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus abflusslosen Gruben je abgefahrene Menge 75,00 € / m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichen, 11.12.2019

gez. Kuhlmann

Bürgermeister

20. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 3,05 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 3,57 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,89 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,51 Euro / m ² |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichen, den 11.12.2019

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

5. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgenden 5. Nachtrag zur Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 (Gebührentarif) erhält die auf der Rückseite abgedruckte Fassung.

Artikel II

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichen, 11.12.2019

Gemeinde Gleichen

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Gebührentarif
zum 5. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe in den Ortschaften
Etzenborn, Groß Lengden, Klein Lengden, Rittmarshausen und Sattenhausen

1. Reihengräber		
1.1	Einzelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.279,00 €
1.2	Doppelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.774,00 €
1.3	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Ruhezeit	1.019,00 €
1.4	Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.019,00 €
1.5	Anonymes Grab für Urnenbestattung für 20 Jahre Ruhezeit	1.019,00 €
1.6	Rasengrab/Baumbestattung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.507,00 €
1.7	Stelenbeisetzung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.541,00 €
1.8	Stelenbeisetzung als Erdgrab für 20 Jahre Ruhezeit	2.375,00 €
2. Zusätzliche Belegungen von Reihengräbern		
Bei zusätzlicher Belegung eines Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgrabes für Erdbestattungen oder eines Urnenreihen- oder Rasengrabes mit Urnen ist für jede Urne eine halbe Grundgebühr zu zahlen. Diese Regelung gilt für die Verlängerung der Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgräber entsprechend.		
2.1	Urne auf Einzelgrab	392,00 €
2.2	Urne auf Doppelgrab	392,00 €
2.3	Urne auf Urnengrab	392,00 €
2.4	Urne auf Rasengrab	392,00 €
3. Verlängerung von Nutzungsrechten und Umbettungen		
Bei einer Verlängerung, die über die geforderte Nutzungszeit von 20 Jahren hinaus geht, wird ab 10 Jahren ein Rabatt in Höhe von 10 % der Verlängerungsgebühr gewährt. Der Rabatt wird bei einem Wechsel vom passiven in den aktiven Status zurückgefordert.		
3.1	Verlängerung von Einzelgräbern je Jahr je Grabstelle	64,00 €
3.2	Verlängerung von Doppelgräbern je Jahr je Grabstelle	89,00 €
3.3	Verlängerung von Kindergräbern je Jahr je Grabstelle	51,00 €
3.4	Verlängerung von Urnengräbern je Jahr je Grabstelle	51,00 €
3.5	Verlängerung von Anonymen Gräbern je Jahr je Grabstelle	51,00 €
3.6	Verlängerung von Rasengräbern je Jahr je Grabstelle	75,00 €
3.7	Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Urnengrab je Jahr je Grabstelle	77,00 €
3.8	Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Jahr je Grabstelle	119,00 €
4. Grabaushub		
4.1	bei Reiheneinzel- bzw. -doppelgräbern oder Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Grabste	453,00 €
4.2	bei Kindergräbern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	288,00 €
4.3	bei Urnenreihengräbern	309,00 €
4.4	bei anonymen Grabstätten	309,00 €
4.5	bei Rasengräbern bzw. Stelenbeisetzungen als Urnenbestattung	309,00 €
4.6	bei Entfernen v. Grabmal und Einfassung zwecks weiterer Beisetzung (zzgl.) Die Berechnung des Entfernen erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit .	
5. Aufstellung von Grabmalen		
5.1	Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	166,00 €
5.2	Genehmigungsgebühr für ein liegendes Grabmal	49,00 €
6.	Nutzung der Friedhofskapelle	180,00 €
7.	Umbettungen	
Die Berechnung der Umbettung erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit.		

16. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 4 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

- (4) Ab dem 01.01.2020 beträgt die Grundgebühr je Wasserhaupt- und Wasserzweitzähler 44,15 € / Jahr.

Artikel II

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

- a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen 2,49 € / m³,
b) für die Ortschaft Sattenhausen 2,18 € / m³.

Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichen, den 11.12.2019

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Satzung

über die Veränderungssperre der Gemeinde Rosdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 070 „Siedlungsweg- Ost“

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 070 „Siedlungsweg-Ost“ aufzustellen. Es sollen Art und Maß der baulichen Nutzung erstmalig festgesetzt werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der nächst erreichbaren Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Rosdorf, Rosdorf aktuell.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 104/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 494/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 493/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 492/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 491/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 490/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 489/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 104/4
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 104/3
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 435/104 und 468/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 434/104 und 469/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 104/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 432/104 und 471/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 431/104 und 472/104

Maßgeblich ist die Planzeichnung im Maßstab 1:1500, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; ; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung , Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben:
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise : Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Rosdorf , Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, während der Öffnungszeiten von jedermann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0551-7890135 eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

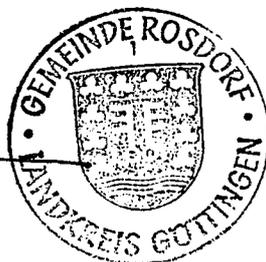
Auf die Vorschriften des § 18 (1) BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit und die schriftliche Beantragung gemäß § 18 (2) BauGB wird hingewiesen.

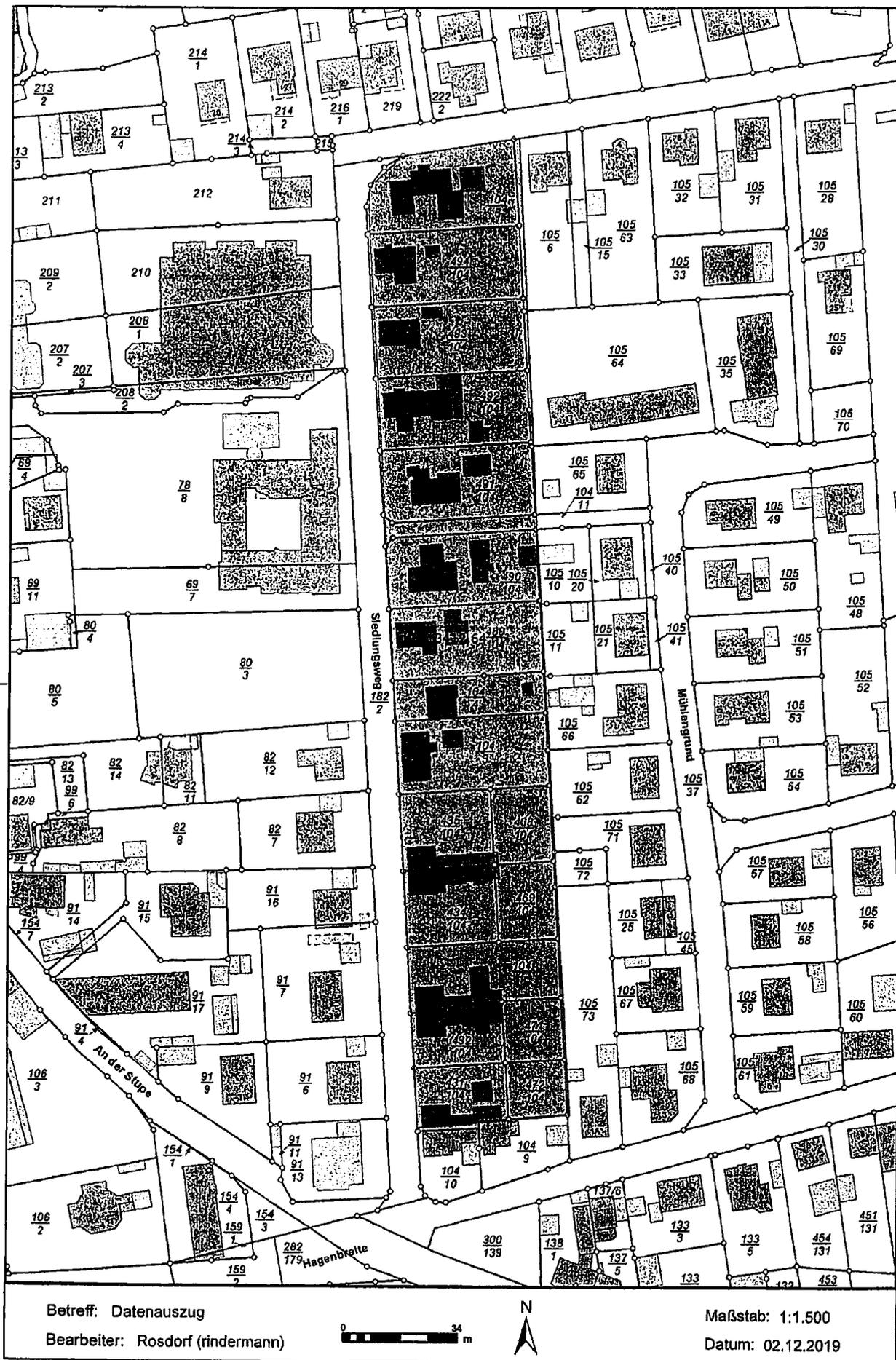
Rosdorf, den 17.12.2019

S. S.

Steinberg

Bürgermeister





2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GLBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Arten des Gästebeitrages und Beitragshöhen

(2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Der Tagesgästebeitrag beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1,10 Euro,
2. für das erste Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird,
vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,55 Euro.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Jahregästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping und Wohnmobilplätzen (das sind solche, die ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben haben) sowie ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahregästebeitrages entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- und Wohnmobilplatzes später als am 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahregästebeitrages wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahregästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 33,00 Euro,
2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
16,50 Euro.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragssatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Walkenried, den 12.12.2019

Gemeinde Walkenried

gez. Wagner

Christopher Wagner

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried
(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) , der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) In dem Entsorgungsgebiet der Gemeinde Walkenried wird die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung als jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

betrieben.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren)
 - c) Grundgebühren für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Grundgebühren)

Abschnitt II

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf eine andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie, ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab
- Schmutzwasser -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) o genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dargestellt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt,

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen gerundet,

c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b).

g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschoszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5 Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

Schmutzwasser 6,83 €/m²

(2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dass gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schmutzwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) und Grundgebühren in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen je Grundstücksanschluss erhoben.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wassermessermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. die Nutzung von Regen- und Brunnenwasser) und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15.12. eines j. J. anzuzeigen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag des Gebührenzahlers bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde Walkenried, einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2-4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,86 € je m³.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 13,50 € je Monat und Grundstücksanschluss.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals angeschlossen oder endgültig abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum – Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist die 12- monatige Ableseperiode, für die die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende der Ableseperiode.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode bzw. der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum, an dessen Ende die Gebührenschuld steht.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils zur Monatsmitte des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres und der anteiligen Grundgebühr festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch den Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV

§ 19
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabenerforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem Erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.

§ 20
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 19 und 20 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 22 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 NDSG i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung durch die Gemeinde Walkenried zulässig. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und dessen Kontakt- und Bankdaten) und ergänzender automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für die Zwecke der in der Satzung genannten Leistungen und Verwaltungstätigkeiten bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung) vom 21.12.2017 außer Kraft.

Walkenried, den 12.12.2019

Gemeinde Walkenried

gez.

Christopher Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten



Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Kindergärten und die Kindertagesstätte sind öffentliche, soziale Einrichtungen der Gemeinde Walkenried. Es werden dort Kinder betreut, die das 1. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zur Einschulung. In der Horteinrichtung in der Kindertagesstätte werden Kinder betreut, die bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht abgeschlossen haben. Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Regelungen des Zu- und Abganges

- (1) Der Träger ist berechtigt, bei der Belegung der Plätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kinder zu regeln.
- (2) Belegt ein nicht in Walkenried wohnhaftes Kind einen Platz in der Krippengruppe, so ist der Wechsel in den Kindergarten am Wohnort mit Vollendung des 2. Lebensjahres auf Verlangen vorzunehmen.

§ 3 Pflicht

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

§ 4 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Absatz 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Absatz 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- (2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragsstellung vorausgehenden Kalendermonate, für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die Einkünfte aus nicht-

selbständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrundegelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- (4) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- (5) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- (6) Bei Wiederholungsanträgen kann die Gemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

§ 5 Einkommensermittlung

Die Verwaltung ermittelt nach Vorlage der Einkommensnachweise und sonstigen Unterlagen der Personensorgeberechtigten die für das Benutzungsentgelt zu berücksichtigende Einkommensstufe (siehe Anlage 1).

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

a. Einkommensgruppe I

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 4 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Nds.KiTaG wie folgt zusammensetzt:

- i) Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes
- ii) Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz).
- iii) angemessene Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen II-VI der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe I geltenden Beträge um jeweils 250 Euro pro Stufe.

b. Einkommensgruppe II

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250 Euro überschreitet.

c. Einkommensgruppe III

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500 Euro überschreitet.

d. Einkommensgruppe IV

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750 Euro überschreitet.

e. Einkommensgruppe V

Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000 Euro überschreitet.

f. Einkommensgruppe VI

Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000 Euro überschreitet.

Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer, als die Differenz zu dem nächstniedrigeren Benutzungsentgelt nach § 9, so werden die Personensorgeberechtigten der nächstniedrigen Einkommensgruppe zugeordnet.

- (2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach Absatz 1 erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum) soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Absatz 1 ebenfalls neu zu ermitteln.
- (3) Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich aus Absatz 1 ergebenden Einkommensgruppe vornehmen, wenn die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (4) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 7

Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe

- (1) Verfügt der/die Personensorgeberechtigte über Einkünfte im Sinne von § 4 Absatz 3, so hat er/sie deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legendem Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Gemeinde kann geeignete Nachweise verlangen.

Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung des/der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 vor.

- (2) Die endgültige Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppe nach § 6 erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrundegelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Personenberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Einkommensteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 8

Änderung der Einkommensteuerverhältnisse

- (1) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrundegelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.
- (2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250 Euro monatlich, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeinde nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensgruppe vor.

§ 9

Höhe des monatlichen Entgeltes

Für die Betreuung werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

- **Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08.30 – 13.00 Uhr**

	Lebensalter 2	Lebensalter 3 - 6
In der Einkommensgruppe I	103 Euro	beitragsfrei
In der Einkommensgruppe I	123 Euro	
In der Einkommensgruppe II	141 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	161 Euro	
In der Einkommensgruppe V	178 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	197 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08.30 – 14.00 Uhr**

	Lebensalter		Lebensalter
	1	2	3 - 6
In der Einkommensgruppe I	145 Euro	125 Euro	beitragsfrei
In der Einkommensgruppe II	169 Euro	145 Euro	
In der Einkommensgruppe III	191 Euro	168 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	212 Euro	191 Euro	
In der Einkommensgruppe V	235 Euro	214 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	258 Euro	237 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **08.30 – 17.00 Uhr** (Ganztagsbetreuung)

	Lebensalter 2	Lebensalter 3 - 6 beitragsfrei
In der Einkommensgruppe I	190 Euro	
In der Einkommensgruppe II	221 Euro	
In der Einkommensgruppe III	254 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	291 Euro	
In der Einkommensgruppe V	323 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	357 Euro	

Die Ganztagsbetreuung wird für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten, ausgenommen der Betreuung der Hortkinder in den Schulferien.

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **13.00 – 17.00 Uhr**

	Hort	Lebensalter 2 (3 – 6 beitragsfrei)
In der Einkommensgruppe I	98 Euro	85 Euro
In der Einkommensgruppe II	116 Euro	100 Euro
In der Einkommensgruppe III	136 Euro	115 Euro
In der Einkommensgruppe IV	157 Euro	133 Euro
In der Einkommensgruppe V	175 Euro	147 Euro
In der Einkommensgruppe VI	195 Euro	163 Euro

Für die Betreuung werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

- **Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021**

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08.30 – 13.00 Uhr**

	Lebensalter 2	Lebensalter 3 - 6 beitragsfrei
In der Einkommensgruppe I	106 Euro	
In der Einkommensgruppe I	127 Euro	
In der Einkommensgruppe II	145 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	166 Euro	
In der Einkommensgruppe V	183 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	203 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von **08.30 – 14.00 Uhr**

	Lebensalter		Lebensalter
	1	2	3 - 6
In der Einkommensgruppe I	149 Euro	129 Euro	beitragsfrei
In der Einkommensgruppe II	174 Euro	149 Euro	
In der Einkommensgruppe III	197 Euro	173 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	218 Euro	197 Euro	
In der Einkommensgruppe V	242 Euro	220 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	266 Euro	244 Euro	

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **08.30 – 17.00 Uhr** (Ganztagsbetreuung)

	Lebensalter	Lebensalter
	2	3 - 6
In der Einkommensgruppe I	196 Euro	beitragsfrei
In der Einkommensgruppe II	228 Euro	
In der Einkommensgruppe III	262 Euro	
In der Einkommensgruppe IV	300 Euro	
In der Einkommensgruppe V	333 Euro	
In der Einkommensgruppe VI	368 Euro	

Die Ganztagsbetreuung wird für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten, ausgenommen der Betreuung der Hortkinder in den Schulferien.

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von **13.00 – 17.00 Uhr**

	Hort	Lebensalter
		2
		(3 – 6 beitragsfrei)
In der Einkommensgruppe I	101 Euro	88 Euro
In der Einkommensgruppe II	119 Euro	103 Euro
In der Einkommensgruppe III	140 Euro	118 Euro
In der Einkommensgruppe IV	162 Euro	137 Euro
In der Einkommensgruppe V	180 Euro	151 Euro
In der Einkommensgruppe VI	201 Euro	168 Euro

Die Benutzungsgebühr entfällt für Kinder in der Altersgruppe ab drei Jahre bis zur Einschulung (3 – 6 Jahre).

In der Zeit von 07.00 – 8.30 Uhr kann die Betreuung im Rahmen einer Sonderöffnungszeit zusätzlich belegt werden. Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit sind je angefangene 30 Minuten monatlich

- 6,00 € pro halbe Stunde ab 01.01.2020
- 7,00 € pro halbe Stunde ab 01.01.2021 unabhängig von der Einkommensgruppe zu

zu entrichten.

Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten ist zusammen mit der Anmeldung verbindlich festzulegen.

Bei mehrfacher Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit kann der Träger ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 8 Euro pro Tag in Rechnung stellen. Sollte ein Transport aus Wieda oder Zorge in die Kindertagesstätte Walkenried erforderlich sein, werden pro Fahrt zusätzlich 10 Euro erhoben.

Die Hortbetreuung wird nur für Kinder angeboten, welche bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht beendet haben.

§ 10 Vorläufige Festsetzung des Entgeltes

Bei einer Ermittlung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt die Festsetzung des Benutzungsentgeltes nach § 9 vorläufig. Die Personensorgeberechtigten leisten das sich aufgrund der vorläufigen Festlegung der Einkommensgruppe ergebende Benutzungsentgelt als Abschlag auf das endgültig zu erhebende Entgelt. Mit der endgültigen Festlegung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Sich dabei ergebende Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 11 Beginn, Beendigung, Erlass und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle monatliche Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem Kindergarten ausscheidet. Verlässt das Kind vor dem 15. eines Monats den Kindergarten, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden ganz oder teilweise erlassen, wenn eine längere Krankheit von mindestens einem Kalendermonat nachgewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn der Kindergarten aus sonstigen, vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht besucht werden kann. Bei behördlich angeordneter, vorübergehender Schließung des Kindergartens oder aus anderen, vom Kindergartenträger nicht zu vertretenden Gründen der Schließung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung des Kindergartens erfolgt.
- (3) Die Gebühren sind spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an die Gemeinde Walkenried, möglichst im Sepa-Lastschriftverfahren, zu entrichten.

§ 12 Schließzeiten

- (1) Während der Sommerferien schließt jede Einrichtung 14 Tage. Nach gemeinsamer Absprache werden allen Eltern bis zum 30.11. des Vorjahres diese Termine bekannt gegeben.

ben und ein Notgruppen-plan mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen.

- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sog. Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

§ 13 An – und Abmeldung

- (1) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. oder Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

§ 14 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a. es wiederholt unentschuldig fehlt
 - b. es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört
 - c. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind
 - d. die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
 - e. sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

§ 15 Ausnahme

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsausschuss.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Walkenried verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den

Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde Walkenried zulässig:
1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E Mail, Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und Bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Göttingen.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben -entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätten Walkenried, Wieda und Zorge vom 01.01.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Walkenried, den 12.12.2019

Gemeinde Walkenried

gez.
Der Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Walkenried

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Walkenried erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Walkenried.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemandem außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung neben dieser Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder verfügbar ist.

Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

- (3) Steuerpflichtig ist, wer in der Gemeinde Walkenried eine Zweitwohnung innehat. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.
- (4) Hauptwohnung ist die von einer Wohnungsinhaberin/ einem Wohnungsinhaber vorwiegend genutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechtes, ist Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Eheleute bzw. die Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.

(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z.B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 v.H.,
b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	20 v.H.,
c) für Teilmöblierung	10 v.H.,
d) für Vollmöblierung	20 v.H. und
e) für Stellplatz oder Garage	5 v.H.

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl., S. 2614), ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v.H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 vom Hundert des Steuermaßstabs nach § 3. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle EUR nach unten abgerundet.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Innehabens einer Zweitwohnung, sofern dieser Beginn auf den ersten eines Kalendermonats fällt. Wird die Inhaberschaft einer Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar begründet, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum nur der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld entsteht jeweils am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) erst nach dem 01. Januar im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) In den Fällen der §§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zu viel gezahlte Steuerschuld auf Antrag nachträglich zu erstatten.
- (5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht im Abgabenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Nachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 7

Teilerlass

- (1) Auf Antrag kann die Steuer teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige die Vermietungstage pro Kalenderjahr nachweist, an denen die Wohnung gegen wohnungübliches Entgelt vermietet war. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Leerstandszeiten gelten nicht als Vermietungstage. Der Umfang des Erlasses bestimmt sich nach folgenden Vermietungstagen:

Vermietungstage	Teilerlass	Zweitwohnungssteuer
ab 90 Vermietungstage	80 %	20 %
ab 80 Vermietungstage	65 %	35%
ab 70 Vermietungstage	50 %	50%
ab 60 Vermietungstage	35 %	65%
ab 50 Vermietungstage	20%	80%

- (2) Der Erlassantrag ist bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde Walkenried zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

(3) Für den Antrag ist eine Steuererklärung über die einzelnen Vermietungszeiträume, die erzielten Mieteinnahmen und die abgeführten Gästebeiträge unter Angabe der Meldescheinnummer abzugeben. Für die Prüfung der Teilerlassvoraussetzungen können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Kalendermonats nach diesem Zeitpunkt dem Steueramt der Gemeinde Walkenried anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt ist, hat dies dem Steueramt der Gemeinde Walkenried innerhalb eines Kalendermonats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 9 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Walkenried bis zum 15. Februar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatsachen mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - b) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Walkenried stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen
- (3) Die Angaben der in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Gemeinde Walkenried durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietern, Vermietungsagenturen etc. nachzuweisen.
- (4) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Walkenried verpflichtet.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Gemeinde Walkenried auf Nachfrage für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrung der Angelegenheiten von Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigt Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 16 NKAG bleibt unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung der Daten zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderliche personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Walkenried gemäß §§ 3 ff. des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und der dort in Bezug genommenen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen, Finanzwesen sowie den Versorgungsunternehmen zuständigen Dienststellen, erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische oder organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 NDSG.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.12.2016 außer Kraft.

Walkenried, den 12.12.2019

Gemeinde Walkenried

gez. Wagner

Christopher Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

3. Nachtragssatzung zur

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Duderstadt vom 02.10.2008

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen

Artikel I:

1.

§ 7 Abs. 3 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz für Apparate je angefangenen Kalendermonat und Apparat

in Spielhallen, Gaststätten oder an sonstigen Aufstellorten

20 % des Einspielergebnisses.

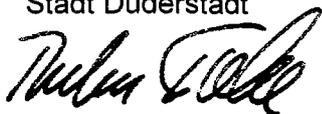
Artikel II:

Inkrafttreten

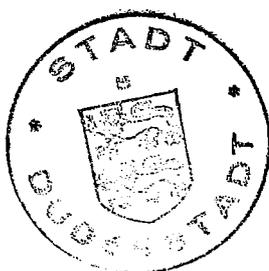
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Duderstadt, 12.12.2019

Stadt Duderstadt



Bürgermeister



1. Nachtragssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 07.12.2017

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen

Artikel I:

1.

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

2.

§ 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Berechnungseinheit für diese Gebühr ist der volle abgerundete Quadratmeter (qm) der befestigten Grundstücksfläche je Kategorie der Art der Versiegelung lt. Abs. 9.

Die Gebühr wird nach folgender Formel berechnet:

Gebühr je Quadratmeter multipliziert mit der Gesamtsumme der angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen.

3.

§ 1 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Duderstadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, schriftlich mitzuteilen. Erstmalige Einleitungen, Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

4.

§ 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--|
| c) Niederschlagswasser der Grundstücke
von öffentlich gewidmeten Straßen,
Wegen und Plätzen | 0,27 € / je nach unten
gerundeten
Quadratmeter |
|---|--|

5.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig ist, wer am Ende des Erhebungszeitraumes Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Abweichend von Satz 1 ist bei einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlich gewidmeten Flächen der jeweilige Baulastträger.

Besteht Wohnungs- und/oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.

6.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jeder Eigentumswechsel ist binnen eines Monats der

a) Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH Duderstadt in Bezug auf das SCHMUTZWASSER

b) Stadt Duderstadt in Bezug auf das NIEDERSCHLAGSWASSER durch Vorlage der Mitteilung des Grundbuchamtes über die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch anzuzeigen.

7.

An § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Kommen Mitteilungspflichtige ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so haftet der/die bisherige Gebührenpflichtige neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen bis zur Vorlage der Mitteilung des Grundbuchamtes über die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

8.

An § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Erfolgen der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage oder deren Inanspruchnahme an einem Monatsersten, beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tag.

9.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für das SCHMUTZWASSER sind bis zum 05. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Kalenderjahres 11 Abschläge zu leisten. Sie werden zusammen mit den Abschlägen für den Wasserverbrauch festgesetzt und fällig. Die Höhe der Abschläge wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.

10.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Beseitigung des NIEDERSCHLAGSWASSERS sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Für Beträge unter 15 € gilt eine Fälligkeit zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres. Hiervon abweichend kann auf Antrag, der bis spätestens zum 30.09. des vorangehenden Jahres eingegangen sein muss, die Fälligkeit auf den 01.07. des laufenden Kalenderjahres festgesetzt werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den zu veranlagenden befestigten und bebauten Flächen des Vorjahres festgesetzt.

11.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Vorauszahlung beim SCHMUTZWASSER diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der EEW auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verbrauch/die Abwassermenge geschätzt werden.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Duderstadt, 12.12.2019

Stadt Duderstadt



Bürgermeister



2. Nachtragssatzung zur Satzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen

Artikel I:

§ 2 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 11.12.2000 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 39,27 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 63,07 € |

je m³ eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamms.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Duderstadt, 12.12.2019

Stadt Duderstadt



Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. Seite 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Duderstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. der überlebende Ehegatte,
2. die Erben des Verstorbenen,
3. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.

(2) Wer sich der Stadt Duderstadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat, ist vor den in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Nutzungsrechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, mit der Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumurnengräber, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 4 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Gebührentarif umfasst folgende Leistungen:

- (A) Erwerbung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
- (B) Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten, Baumurnengrabstätte, sowie Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage
- (C) Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten

(D) die Beisetzungskosten. Diese umfassen:

1. Herstellung und Schließen des Grabes mit Räumung und Transport der überschüssigen Erde,
2. Annahme, Aufbewahrung der Verstorbenen in der Leichenhalle, die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle und Benutzung der Leichenhalle,
3. die erste Herrichtung des Grabhügels mit Abräumen des verwelkten ersten Grab schmuckes,
4. die mit Ziffer 1-4 verbundene Verwaltungsarbeit,

(E) die Verwaltungsgebühr für die Umbettung, Aushebung und Wiederbeisetzung von Leichen oder Überresten von Leichen, die nicht auf Veranlassung der Stadt Duderstadt vorgenommen werden.

(F) die Ausschmückung der Kapelle und der Grabstelle,

(G) die Benutzung der Leichenhalle, wenn der Verstorbene nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird,

(H) die Benutzung der Friedhofskapelle, einschl. Reinigung und Heizung, wenn der Verstorbene nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird,

(I) das Auslegen von Grabmatten,

(J) die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen,

(2) Werden Teilleistungen des Abs. 1 D von Angehörigen der Verstorbenen oder durch von ihnen beauftragte Dritte erbracht, werden die Beisetzungskosten auf die von der Stadt tatsächlich erbrachten Teilleistungen vermindert.

(3) Wird die Teilleistung des Abs. 1 H (Reinigung der Friedhofskapelle) in den Ortsteil-Friedhofskapellen durch Angehörige der Verstorbenen oder durch beauftragte Dritte erbracht, ermäßigt sich die Friedhofskapellenbenutzungsgebühr um 30 %.

(4) Für Leistungen der Stadt Duderstadt, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(5) Die Gebühren für die Standsicherheitsüberprüfungen werden bei Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales erhoben. Sie entfallen bei liegenden Grabsteinen (sog. Pultsteinen oder Kissen) sowie bei Grabplatten oder Grababdeckungen.

§ 6 Inkrafttreten

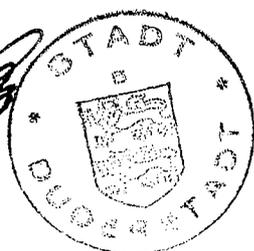
Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.09.2010 außer Kraft.

Duderstadt, 12.12.2019

Stadt Duderstadt


Bürgermeister



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2019

A) Rechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätte

Für den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen sind zu entrichten:

1. Ortsteil-Friedhof Breitenberg, Brochthausen, Desingerode,
Duderstadt – St.-Paulus, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode,
Langenhagen und Werxhausen

a) Wahlgrabstätten einstellig	1.146,14 €
Wahlgrabstätten zweistellig	2.292,28 €
Wahlgrabstätten dreistellig	3.438,41 €
Wahlgrabstätten vierstellig	4.584,55 €
b) Urnenwahlgrabstätten einstellig	793,48 €
Urnenwahlgrabstätten zweistellig	1.116,75 €
Urnenwahlgrabstätten dreistellig	1.440,02 €
Urnenwahlgrabstätten vierstellig	1.763,29 €
2. Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr nach 1. a) und 1. b) nach den vollen Jahren der Teilnutzung anteilmäßig.	

B) Überlassung von Reihen-, Urnenreihengrabstätten und sonstigen Gräbern

I. Reihengrabstätten	je Grabstelle
a) für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr	345,31 €
b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	606,13 €
II. anonyme Reihengrabstätten	1.678,63 €
III. Rasengrabstätten mit Grabplatte	2.585,88 €
IV. Urnenreihengrabstätten	396,74 €
V. Urnengemeinschaftsgrabanlagen	2.619,94 €
VI. anonyme Urnenreihengrabstätten	525,44 €
VII. halbanonyme Urnenreihengrabstätten	880,44 €
VIII. Baumurnengrabstätten	1.155,44 €

C) Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten

Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	161,63 €
--	----------

D) Beisetzungskosten

a) für Verstorbene ab 5. Lebensjahr

1. Erdbeisetzung in Wahlgrabstätte	1.266,92 €
1.1 Grabaushub	528,48 €
1.2 Schließen	149,57 €
1.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle	327,73 €
1.4 Erste Herrichtung	149,57 €
1.5 Verwaltungsarbeit	111,57 €
2. Erdbeisetzung in Reihengrabstätte	997,71 €
2.1 Grabaushub	339,03 €
2.2 Schließen	109,69 €
2.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle	327,73 €
2.4 Erste Herrichtung	109,69 €
2.5 Verwaltungsarbeit	111,57 €

3. Beisetzung in Urnengrabstätte	738,45 €
3.1 Grabaushub	149,57 €
3.2 Schließen	74,79 €
3.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle	327,73 €
3.4 Erste Herrichtung	74,79 €
3.5 Verwaltungsarbeit	111,57 €
b) für verstorbene Kinder bis 5. Lebensjahr	
1. Erdbeisetzung in Wahlgrab oder Reihengrab	738,45 €
1.1 Grabaushub	149,57 €
1.2 Schließen	74,79 €
1.3 Benutzen der Leichenhalle und Kapelle	327,73 €
1.4 Erste Herrichtung	74,79 €
1.5 Verwaltungsarbeit	111,57 €
E) Umbettungen, Aushebungen und Wiederbeisetzungen	
Verwaltungsgebühr bei Um- und Ausbettungen	42,33 €
F) Ausschmückung der Kapelle	
Für das Ausschmücken der Kapelle	32,18 €
G) Benutzung der Leichenhalle , wenn der Verstorbene nicht auf dem städt. Friedhof beigesetzt wird, für jeden angefangenen Tag	65,55 €
H) Trauerfeier in den Friedhofskapellen, wenn die oder der Verstorbene nicht auf dem städt. Friedhof beigesetzt wird	65,55 €
H) Auslegen von Grabmatten	
Für das Auslegen von Grabmatten	21,45 €
J) Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	
An Genehmigungsgebühren sind zu entrichten:	
1. für die Aufstellung von stehenden Grabdenkmalen einschl. der Standsicherheitsprüfung	24,97 €
2. für das Setzen von liegenden Grabdenkmalen	10,58 €
3. für das Setzen einer Einfassung	10,58 €

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Eigentum oder in Trägerschaft der Stadt Duderstadt stehenden Friedhöfe: St.-Paulus-Friedhof Duderstadt, Worbiser Straße, Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Langenhagen und Werxhausen.

§ 2 Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sind in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Stadt Duderstadt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Duderstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Stadt Duderstadt.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

I. In städtischer Trägerschaft stehende Friedhöfe:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Friedhof Duderstadt für das Gebiet des | Ortsteiles Duderstadt |
| 2. Friedhof Breitenberg für das Gebiet des | Ortsteiles Breitenberg |
| 3. Friedhof Brochthausen für das Gebiet des | Ortsteiles Brochthausen |
| 4. Friedhof Desingerode für das Gebiet des | Ortsteiles Desingerode |
| 5. Friedhof Esplingerode für das Gebiet des | Ortsteiles Esplingerode |
| 6. Friedhof Fuhrbach für das Gebiet des | Ortsteiles Fuhrbach |
| 7. Friedhof Gerblingerode für das Gebiet des | Ortsteiles Gerblingerode |
| 8. Friedhof Langenhagen für das Gebiet des | Ortsteiles Langenhagen |
| 9. Friedhof Werxhausen für das Gebiet des | Ortsteiles Werxhausen |

II. In kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhöfe:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Friedhof Hilkerode | für das Gebiet des Ortsteiles Hilkerode |
| 2. Friedhof Immingerode | für das Gebiet des Ortsteiles Immingerode |
| 3. Friedhof Mingerode | für das Gebiet des Ortsteiles Mingerode |
| 4. Friedhof Nesselröden | für das Gebiet des Ortsteiles Nesselröden |
| 5. Friedhof Tiftlingerode | für das Gebiet des Ortsteiles Tiftlingerode |
| 6. Friedhof Westerode | für das Gebiet des Ortsteiles Westerode |

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren festen Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht. Bei kirchlichen Friedhöfen ist die Zustimmung des Friedhofsträgers erforderlich.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihen- und Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihen- und Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Duderstadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt Duderstadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

§ 5 Gebühren

Es werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind ganzjährig ganztägig für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Sportgeräten wie Inlineskater oder Rollschuhe sowie mit Fahrzeugen aller Art – außer der Zufahrt zur Friedhofskapelle – zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinder- und Handwagen sowie Spezialwagen für Körperbehinderte,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- j) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind der Stadt vorher anzuzeigen.

§ 8 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zustimmung.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen nach dem Nieders. Bestattungsgesetz beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung, Trauerfeier und Beisetzung fest. Die Wünsche der Angehörigen und der Kirchenbehörden werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Leichen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen dieses Zeitraumes nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen dieses Zeitraumes nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) Art und Ort der Bestattung sollen dem nachweislichen Willen der verstorbenen Person entsprechen. Hat die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Nds. Bestattungsgesetz (BestattG) für die Bestattung zu sorgen, wird der Leichnam in der Regel eingeäschert. Die Bestattung erfolgt in einem anonymen Urnenreihengrab auf dem St.-Paulus-Friedhof in Duderstadt.

§ 10 Särge, Aschekapseln und Überurnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Aschekapseln und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(3) Die Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Gräber werden bei Erdbeisetzungen von der Stadt ausgehoben und wieder zu gefüllt. Bei Urnenbestattungen erfolgt das Schließen der Gräber über die Bestatter. Die Stadt kann Ausnahmen für die Friedhöfe nach § 3 Absatz 1, Ziffer I., Nrn. 1 bis 9, zulassen und das Ausheben und Zufüllen der Gräber Dritten übertragen. Für das vor dem Ausheben evtl. erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen, Einfassungen und Pflanzungen sind grundsätzlich die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Verfügungsberechtigt im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger des Gebührenbescheides, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen nach vollendetem 5. Lebensjahr beträgt mindestens 25 Jahre, für Aschen und Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergräber) 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen -unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften- der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Verfügungsberechtigten. In den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Verfügungsberechtigten durch ein geeignetes Privatunternehmen durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettungen finden in der Regel in den Monaten Oktober bis März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und Veränderungsmaßnahmen sowie Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Duderstadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) anonyme Reihengrabstätten (Friedhöfe Brochthausen, Fuhrbach, Gerblingerode und Langenhagen),
 - c) Rasengrabstätten mit Grabplatte (Friedhöfe Brochthausen, Fuhrbach, Gerblingerode und Langenhagen),
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) anonyme Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Duderstadt),
 - h) halbanonyme Urnenreihengrabstätten
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - j) Baumgrabstätten als halbanonyme Urnenreihengrabstätten (derzeit nur Friedhöfe Duderstadt, Brochthausen, Desingerode, Gerblingerode + Langenhagen)
 - k) Ehrengabstätten.

- (3) Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in den Belegungsplänen festgelegt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Anonyme Reihengrabstätten werden nach Absatz 1 belegt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Mit dem Erwerb einer anonymen Reihengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.

(3) Rasengrabstätten mit Grabplatte werden nach Absatz 1 und 2 belegt. Diese Grabstätten werden von der Stadt mit einer einheitlichen Grabplatte mit den Verstorbenenendaten (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) versehen. Mit dem Erwerb einer Rasengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.

(4) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(5) In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(6) In Reihengrabstätten, in denen bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat, dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die ursprüngliche Ruhezeit nicht überschritten wird.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb durch die Stadt Duderstadt bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes auch für abweichende Zeiträume ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist oder der Wiedererwerb nicht in Einklang mit einer zukunftsorientierten Belegung zu bringen ist.

(2) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten zu Lebzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen

(3) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.

(4) In Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, dürfen zusätzlich zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Wenn durch eine Beisetzung die Ruhezeit (§ 12) die an dem Wahlgrab noch bestehende Nutzungszeit übersteigt, so darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann die Reihenfolge der nachrangigen Nutzungsberechtigten festgelegt werden. Zu nachrangigen Nutzungsberechtigten dürfen nur bestimmt werden:

- a) Ehegatten,
- b) Kinder, Stiefkinder und deren Ehegatten,
- c) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- d) Eltern,
- e) Geschwister und Stiefgeschwister,
- f) Erben, die nicht unter a) bis e) fallen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die bzw. der Ältere Nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 7 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren oder eines Teils davon.

§ 17 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) halbanonymen und anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Grabstätten für Erdbeisetzungen
- f) Baumbestattungen als halbanonyme Urnenreihengrabstätten
(derzeit nur Friedhöfe Duderstadt, Brochthausen, Desingerode, Langenhagen + Gerblingerode).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten zur Beisetzung von maximal 4 Urnen.

(4) In anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Bei halbanonymen Urnenreihengrabstätten wird durch die Stadt nachträglich ein Grabmal (Stele) errichtet, auf das die Verstorbenenendaten (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) angebracht werden. Mit dem Erwerb einer halbanonymen Urnenreihengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Sie werden als Gemeinschaftsgrabstätten von der Stadt angelegt. Die Stadt ist für die Errichtung eines Grabmales zuständig, auf das im Bestattungsfalle die Verstorbenenendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum) nachträglich angebracht werden. Mit dem Erwerb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Grabmales sowie die Kosten für die Pflege der Anlage bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten. Gemeinschaftsgrabanlagen werden durch Bepflanzung gestaltet.

(6) Baumbestattungen sind zulässig in halbanonymen Urnenreihengrabstätten auf den Friedhöfen Duderstadt, Brochthausen, Desingerode, Gerblingerode und Langenhagen. Die Beisetzung erfolgt in Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Sie werden als Gemeinschaftsgrabstätten von der Stadt angelegt. Die Stadt ist für die Errichtung eines Grabmales (Stele) zuständig, auf das im Bestattungsfalle die Verstorbenenendaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Sterbejahr) nachträglich angebracht werden.

Mit dem Erwerb einer Baumgrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Grabmales sowie die Kosten für die Pflege der Anlage bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten. Gemeinschaftsgrabanlagen werden durch Bepflanzung oder als Rasenfläche gestaltet.

(7) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten, insbesondere gilt § 16 Absatz 2.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Regelung der Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Duderstadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 20 Allgemein

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 21 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den städtischen Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage 1 beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG“ zu verwenden.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 unter Angabe der Abmessungen des Werkstoffs, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Anlieferung und Aufstellung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofswärter nach Aufforderung vorzulegen:

- a) die schriftliche Zustimmung der Stadt und
- b) der genehmigte Entwurf.

(2) Die Aufstellung hat zeitlich im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Die Aufstellung von Grabmalen ist nur Montags – Donnerstags von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr sowie Freitags von 07.00 Uhr – 12.00 Uhr zulässig. Die zulässige Gesamtmasse der für die Errichtung notwendigen Fahrzeuge und Geräte darf 3,5 t nicht überschreiten. Ein Befahren nicht befestigter Wege (Rasenwege, wassergebundene Wege) ist nicht erlaubt.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung aufrechtstehender Grabmale

Die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen ist nach der Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main, in der jeweils aktuellen Fassung, durchzuführen.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei konkreter Gefahr wird die Stadt Duderstadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst zu treffen. Ist dabei die Entfernung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon erforderlich, so ist die Stadt nicht verpflichtet, diese Sachen zu verwahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Duderstadt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8 Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Bepflanzung der Grabstätten und die Form der Grabbeete (Grabhügel) sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Stadt kann die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.

(6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 5 Monaten nach der Belegung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten binnen 5 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Für halbanonyme, anonyme Urnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, anonyme Reihengrabstätten, Rasengrabstätten mit Grabplatte und Baumgrabstätten ist die Stadt Verfügungsberechtigt.

(8) Bei halbanonymen und anonymen Urnengrabstätten sowie bei Urnengemeinschaftsgrabstätten, Rasengrabstätten mit Grabplatte und bei Baumbestattungen sind Blumen, Grabschmuck und Kranzgebilde (Beigaben) nur an den dafür vorgesehenen, befestigten Stellen zulässig. Bei anonymen Reihengrabstätten und Rasengrabstätten mit Grabplatte sind Beigaben auf der Grabstätte ab drei Monaten nach der Bestattung nicht mehr zulässig.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsnachfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsnachfolgen des § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks ist die Stadt nicht verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung. Sie sollen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Leichen sollen im Bereich des Bestattungsbezirks Duderstadt nur während der Dienststunden der Friedhofswärter überführt werden, außerhalb der Zeit nur nach vorheriger Vereinbarung.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern sollen in den Friedhofskapellen abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Zeiten für die Benutzung der Kapelle werden durch die Stadt festgesetzt.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf die Ruhe- und Nutzungszeiten nach den §§ 12, 16 und 17 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Stadt Duderstadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Duderstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote gemäß

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Buchstabe a – j und Abs. 4,

§ 8 Abs. 1, 7 und 8,

§ 22 Abs. 1 und 3,

§ 24,

§ 25 Abs. 1,

§ 26 Abs. 1,

§ 27 Abs. 8, und

§ 28 Abs. 1 und 2

dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung können Zwangsmittel gemäß der §§ 65 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angewendet werden.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 31.03.2011 einschließlich der Nachtragssatzung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Duderstadt, 12. Dezember 2019
Stadt Duderstadt



Thorsten Feike
Bürgermeister



ANLAGE 1 zu § 21

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort Datum Unterschrift



Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für die „Fun2Go – Ausleihe für Sport- und Freizeitbedarf“ im Domeyerpark

1. Öffentliche Einrichtung

1.1 Allgemeines

Die Stadt Herzberg am Harz unterhält zur Freizeitgestaltung ihrer Einwohner und Gäste durch Bereitstellen und Ausleihen von Sport- und Freizeitbedarf die „Fun2Go – Ausleihe“ im Domeyerpark in Herzberg am Harz und ist Teil des Jugendzentrums. Die Fun2Go dient der Möglichkeit zur Durchführung von Sportarten und Unterstützung der Freizeitkultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und der Anmeldung zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Herzberg am Harz.

1.2 Dienstleistungsangebote

Die Dienstleistungsangebote der „Fun2Go – Ausleihe“ orientieren sich am soziokulturellen Auftrag und am Bedarf der Einwohner und Gäste. Sie nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:

- Ausleihe und Anmeldung von allen für den Freizeitbedarf zur Verfügung gestellten, sich innerhalb befindlichen Gegenständen und Nutzungsmöglichkeiten der „Fun2Go“
- Dazu gehören alle Sport- und Freizeitgegenstände

Die Nutzung des Pizzaofens ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zukunftswerkstatt (Herr Drebing-Bachmann, Tel. 05521/997451) gestattet.

1.3 Benutzerpflichten

Die Benutzung der Gegenstände der „Fun2Go – Ausleihe“ und ihrer Einrichtungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Benutzerpflichten gestattet:

1.3.1

Benutzerinnen und Benutzer, die erstmals entleihen/anmelden wollen, melden sich bei der Stadtjugendpflegerin oder den Mitarbeitern des Jugendzentrums und erbringen den Nachweis über ihre Person und ihren Wohnsitz. Benutzerinnen und Benutzer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt. Die Benutzerin/Der Benutzer ist mit der Speicherung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Benutzung der „Fun2Go - Ausleihe“ einverstanden.

1.3.2

Die Gegenstände und öffentlichen Einrichtungen sind grundsätzlich für jeden Benutzer frei zugänglich. Die Benutzer/innen können mehrere Gegenstände zur gleichen Zeit ausleihen. Die Zahl der Gegenstände wird dabei auf max. 3 Gegenstände beschränkt. Die entlehnten Gegenstände sind der Aufsicht zur Registrierung vorzulegen. Den Benutzerinnen und Benutzern ist nicht gestattet, entlehnte Gegenstände an andere Personen weiterzugeben. Gegenstände, die nicht im Bestand der „Fun2Go- Ausleihe“ vorhanden sind, können durch Netzwerke zu anderen Institutionen vermittelt werden. Die entstehenden Kosten des auswärtigen Leihverkehrs hat der Benutzer zu erstatten. Die Gegenstände können zu den Öffnungszeiten des Jugendzentrums ausgeliehen und je nach Bedarf bis zu max. 2 Std. genutzt werden. Im Einzelfall kann die Stadtjugendpflege davon abweichende Leihfristen zulassen. Nach Ablauf der Leihfrist sind die Benutzer/innen verpflichtet, die entlehnten Gegenstände zurückzugeben. Die Stadtjugendpflege und die Aufsichtsperson der

„Fun2Go- Ausleihe“ ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe entliehener Gegenstände vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumniszuschlag zu entrichten.

1.3.3

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Stadtjugendpflege oder der Aufsichtsperson sofort zu melden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der/die Benutzer/in die entliehenen Gegenstände im einwandfreien Zustand erhalten hat. Für nicht zurückgegebene, verlorengegangene, beschädigte, verschmutzte oder sonst unbrauchbar gewordene Gegenstände ist der/ die Benutzer/in - bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte/n - schadenersatzpflichtig. Die Festsetzung über die Höhe des Schadens trifft die Stadt. Bei Verlust eines wieder beschaffbaren Gegenstandes ist Schadenersatz durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

1.3.4

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der Aufsichtsperson zu befolgen. Benutzer/innen, die gegen die Hausordnung und gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

1.4 Schadenshaftung

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entstehen können.

1.5 Entgeltspflicht

Der Leihverkehr ist nach Maßgabe der Ziff. 4 entgeltpflichtig.

2. Entgelte

Für Kinder und Jugendliche bis zu 27 Jahren, für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII, Schüler und Studenten wird für die Benutzung der Gegenstände und öffentlichen Einrichtungen kein Entgelt erhoben.

2.1 Einzelentgelte

Verleih von Sport- und Freizeitbedarf:

Bis zu max. 2 Std. am Tag	2,50 €
Jahresbeitrag	15,00 €

2.2 Säumniszuschlag

Für verspätet zurückgegebene Gegenstände, je angefangene ½ Std.:	1,00 €
--	--------

3. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 13.11.2019 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 13.11.2019



Lutz Peters
Bürgermeister



13. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 13.11.2019 folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

A. Die Ziffer 3.5 - Elternbeiträge - erhält folgende Fassung:

3.5 Elternbeiträge

3.51 Kindergarten ab 01.08.2019

Einkommens- stufe	Beitrag / Kernbetreuungszeit				
	Kindergarten	8:00 - 12.15 Uhr (4 1/4 Stunden)	8:00 - 14:00 Uhr (6 Stunden)	8:00 - 15:00 Uhr (7 Stunden)	8:00 - 16:00 Uhr (8 Stunden)
1		96,00 €	118,50 €	132,00 €	145,00 €
2		113,50 €	139,50 €	155,50 €	171,50 €
3		129,00 €	159,00 €	177,00 €	194,55 €
4		146,00 €	180,00 €	199,50 €	219,00 €
5		162,50 €	200,00 €	222,00 €	244,00 €

3.52 Krippe ab 01.08.2019

Einkommens- stufe	Beitrag / Kernbetreuungszeit			
	Krippe	8:00 - 14:00 Uhr (6 Stunden)	8:00 - 15:00 Uhr (7 Stunden)	8:00 - 16:00 Uhr (8 Stunden)
1		167,00 €	186,50 €	205,50 €
2		183,50 €	205,50 €	227,50 €
3		200,00 €	225,00 €	249,50 €
4		216,50 €	244,00 €	271,50 €
5		233,00 €	263,50 €	294,00 €

B. Die Ziffer 3.53 erhält folgende Fassung:

3.53 Elternbeiträge für Sonderöffnungszeiten

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Vor- und Nachlaufzeiten) ist ein zusätzlicher monatlicher Elternbeitrag von 9,00 € je halbe Stunde zu zahlen.

C. Die Ziffer 3.54 erhält folgende Fassung:

3.54 Ferienbetreuungen (Entgelte je angefangene Woche) (neue Fassung)

3.541 Kindergarten ab 01.08.2019

	(4 1/4 Stunden)	(6 Stunden)	(8 Stunden)
Beitrag	39,00 €	47,00 €	58,50 €

3.542 Krippe ab 01.08.2019

Einkommensstufe	Beitrag	
	Dreivierteltagsplatz	Ganztagsplatz
	(6 Stunden)	(8 Stunden)
1	40,00 €	48,00 €
2	44,00 €	53,50 €
3	47,00 €	59,50 €
4	51,00 €	64,50 €
5	57,00 €	69,50 €

D. Die Änderungen zur Entgeltordnung treten mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 13.11.2019



Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistr. 8, 31137 Hildesheim, hat die Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre gemäß der §§ 8 und 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. BGBl. S. 64) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Bewilligungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion (GB VI), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Die Harzwasserwerke GmbH ist Betreiberin der Odertalsperre mit den Beileitungssystemen Sperrlutter (Hanggraben und Großer Eschenbergstollen) und Breitenbeek (Hillebillestollen).

Die Odertalsperre befindet sich im Südharz im Landkreis Göttingen oberhalb der Stadt Bad Lauterberg. Es handelt sich um ein Talsperrensystem bestehend aus einer Hauptsperre, einem Unterwasserbecken sowie Beileitungen aus Nebeneinzugsgebieten.

Die Talsperre dient als Multifunktionsspeicher dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseraufhöhung, der Energiegewinnung aus Wasserkraft und der Freizeitnutzung bzw. Naherholung.

Die Bewirtschaftungsregeln und die damit in Verbindung stehenden Gewässerbenutzungen der Odertalsperre sind in einer wasserrechtlichen Bewilligung geregelt, die bis zum 31.12.2020 befristet ist.

Die Harzwasserwerke GmbH beabsichtigt, eine Zulassung für weitere 30 Jahre zu erwirken. Hierzu ist die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich.

Daher hat die Harzwasserwerke GmbH am 10.12.2019 einen Antrag auf Neufassung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Odertalsperre gemäß §§ 8 und 11 WHG sowie § 9 NWG für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2050 gestellt.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Gemäß §§ 8 und 11 WHG und § 9 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG und mit § 1 Abs. 1 des NVwVfG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Unterlagen liegt in der Zeit

vom 08.01.2020 bis 07.02.2020 (jeweils einschließlich)

bei der

Stadt Herzberg am Harz

im Dienstgebäude

Bürgerbüro

im Zimmer

400

während der Dienststunden von

*Öffnungszeiten des
Bürgerbüros*

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Antragsunterlagen werden zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen/

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

21.02.2020

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz
— (Kommune) oder

— dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion (GB VI), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
- b) Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben und später eingereichte Anträge (§ 4 Satz 2 NWG) werden nicht mehr berücksichtigt, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung werden später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG) (§ 9 Abs. 2 Nr. 1.c) NWG)
- c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- d) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- e) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- f) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

g) Für die Durchführung dieses Bewilligungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformatio nsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>.

Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.“

Stadt Herzberg am Harz
Gemeinde/Stadt

Herzberg am Harz, 19.12.2019
Ort/Datum